

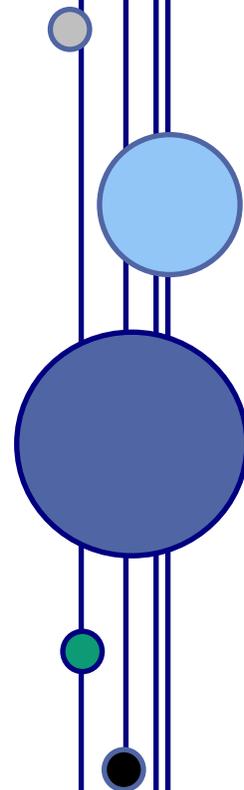


FÖRDERPROGRAMM

*zur Energieeinsparung und Erschließung
erneuerbare Energien in der Gemeinde Hohenbrunn*

Inkrafttreten: 01.03.2017

Stand: Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der Förderung.....	2
2 Förderfähige Maßnahmen	2
3 Antragsverfahren.....	3
3.1 Antragsberechtigte.....	3
3.2 Erforderliche Unterlagen	4
3.3 Kombination von Förderprogrammen.....	4
3.4 Umfang der Förderung.....	4
3.5 Rechtsanspruch & Haftungsausschluss	4
3.6 Rückzahlung des Zuschussbetrages	5
3.7 Ausschluss der Förderung	5
3.8 Steuerlicher Hinweis	5
3.9 Abkürzungen.....	5
4 Art, Höhe und Umfang der kommunalen Förderung (KF).....	6
4.1 Begleitung des BAFA-/KfW-Antragsverfahrens durch einen Energieberater	6
4.2 Gebäudethermografie	6
4.3 Elektroleichtfahrzeuge	7
4.4 (Elektro-) Leichtfahrzeuge zur Personen- und Lastenbeförderung	7
4.5 Ladeinfrastruktur mit Ökostrom oder Solarstrom (mit / ohne Abrechnungssystem)	8
4.6 Anschluss Nah- / Fernwärme.....	9
4.7 Begrünungsmaßnahme	10
4.8 Umweltbeitrag.....	11
4.9 Sonderförderung.....	11
5 Art, Höhe und Umfang der Zusatzförderung (ZF)	12
5.1 Gegenstand der Zusatzförderung	12
5.2 Allgemeine Regelungen zur Zusatzförderung	12
5.3 Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe (ZF)	13
Impressum	15

1 | ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie und die Erschließung erneuerbarer Energien. Als lokaler Beitrag zum Klimaschutz sollen dadurch der CO₂-Ausstoß und die Nutzung fossiler Energieträger im Gemeindegebiet Hohenbrunn deutlich reduziert werden. Die finanzielle Förderung soll motivieren, energiesparende Maßnahmen zu ergreifen und erneuerbare Energien zu nutzen.

2 | FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets Hohenbrunn.

Unterschieden wird dabei zwischen einer kommunalen Förderung (KF), für Maßnahmen, die speziell von der Gemeinde Hohenbrunn gefördert werden, und der Zusatzförderung (ZF), bei der der gemeindliche Zuschuss auf bestehende öffentliche Förderprogramme aufbaut.

KF | Kommunale Förderung:

- ❖ Begleitung des KfW-/BAFA-Antragsverfahrens durch einen Energieberater
- ❖ Gebäudethermografie
- ❖ Elektroleichtfahrzeuge
- ❖ Lastenbeförderung
- ❖ Ladeinfrastruktur Photovoltaik / Ökostrom mit / ohne Abrechnungssystem
- ❖ Batteriespeicher für Solarstrom
- ❖ Begrünungsmaßnahme
- ❖ Umweltbeitrag
- ❖ Sonderförderung

ZF | Zusatzförderung:

- ❖ Energieberatung, Baubegleitung
- ❖ Energieeffiziente Sanierung (Einzelmaßnahmen / KfW-Effizienzhaus-Standard)
- ❖ Energieeffizient Bauen / Passivhaus / KfW-Effizienzhaus-Standard
- ❖ Heizungserneuerung
- ❖ Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmepumpe
- ❖ PV-Anlagen, Speicher und Ladestation

Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) durchgeführt werden. Maßnahmen, die nicht dem Förderprogramm oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

3 | ANTRAGSVERFAHREN

ANTRAGSTELLUNG

Reichen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Kurzantrag zusammen mit den benötigten Antragsunterlagen im Rathaus ein. Die Antragstellung trifft keine Aussage bzw. erwirkt keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

Antragsformulare erhalten Sie im Rathaus oder als **Download**.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge **KF** (kommunale Förderung nach Kapitel 4) zum Teil bereits VOR Maßnahmenbeginn gestellt werden müssen. Den entsprechenden Hinweis zur Antragstellung finden Sie im jeweiligen Kapitel.

Für alle Maßnahmen **ZF** (Zusatzförderung nach Kapitel 5) kann die Antragstellung innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung des Auszahlungsbescheides des ersten Fördermittelgebers erfolgen.

ANTRAGSPRÜFUNG

Die Gemeinde bestätigt schriftlich den Eingang Ihres Antrags und prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit. Bei Unvollständigkeit müssen noch fehlende Unterlagen innerhalb von drei Monaten vollständig und mängelfrei nachgereicht werden.

BEWILLIGUNG & AUSZAHLUNG

Ist Ihre Maßnahme förderfähig, erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid mit Hinweis auf den bewilligten Zuschussbetrag. Der Zuschussbetrag wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Für alle Anträge KF müssen die fehlenden Unterlagen, die nach Maßnahmendurchführung einzureichen sind, innerhalb der unter der jeweiligen Maßnahme angegebenen Frist nachgereicht werden.

Die Gemeinde behält sich die Vor-Ort-Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen vor.

Von guten Beispielen lernen: Unter Voraussetzung einer Einwilligung im Rahmen der Antragstellung darf die Gemeinde Hohenbrunn einen Kontakt zwischen neuen Antragstellern und BürgerInnen bereits abgewickelter Zuschüsse herstellen. Ziel ist von Erfahrungen anderer zu lernen und so neue Antragsteller bei der Durchführung des Fördervorhabens zu unterstützen.

3.1 | Antragsberechtigte

Ob Sie für eine gemeindliche Förderung antragsberechtigt sind, entnehmen Sie bitte den Tabellen mit den Förderdetails unter 4 (kommunale Förderung KF) oder 5.3 (Zusatzförderung ZF, Tabelle Spalte 6).

Für Mieter von Wohneigentum kann eine Förderung nur bei Vorliegen der schriftlichen Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers beantragt werden. Die bezuschussten Kosten für Energiesparmaßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt oder weiterverrechnet werden.

3.2 | Erforderliche Unterlagen

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind in diesem Förderprogramm unter den jeweiligen geförderten Maßnahmen gelistet (Kapitel 4.1 bis 4.9 und 5.3). Die Unterlagen müssen für die Antragsprüfung vollständig vorliegen. Werden die erforderlichen Unterlagen nach Aufforderung nicht fristgemäß innerhalb von drei Monaten nachgereicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

Bei einem **Nachweis von Ökostromtarifen** richtet die Gemeinde sich nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt. Mindestens eines der folgenden **Label** ist daher nachzuweisen: *ok-power-Label, Grüner Strom-Label, TÜV-Süd*.

3.3 | Kombination von Förderprogrammen

Die Mehrfachförderung von Maßnahmen aus Kapitel 5 dieses Förderprogramms (Zusatzförderung ZF) mit anderen Fördermittelgebern ist beabsichtigt und zulässig. Beschränkungen von Mehrfachförderungen durch andere Fördermittelgeber sind durch den Antragsteller zu prüfen. Der Antragsteller verpflichtet sich, beantragte und gewährte Förderungen bei Dritten anzugeben. Genauso muss eine Bezuschussung nach diesem kommunalen Förderprogramm auch bei anderen öffentlichen Fördermittelgebern, bei denen ebenfalls eine Förderung beantragt wurde, angegeben werden.

Die Mehrfachförderung ist nicht auf reine Kreditprogramme anwendbar.

Werden Maßnahmen aus Kapitel 4 (kommunale Förderung KF) nach Inkrafttreten dieses Förderprogramms künftig ebenfalls durch einen anderen Fördermittelgeber bezuschusst, ist eine Mehrfachförderung ebenfalls möglich.

Auch die Erweiterung der Zusatzförderung dieses Förderprogramms mit neuen Zuschüssen anderer Fördermittelgeber ist möglich.

3.4 | Umfang der Förderung

Die Zuschüsse sind auf **9.000,- € innerhalb von fünf Jahren je Gebäude** begrenzt. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen. Eine Überschreitung des Höchst-Fördersatzes ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss durch den Umwelt- und Klimaschutzausschuss beschlossen werden.

Die Förderhöhen für einzelne Maßnahmen sind in den jeweiligen Detailbeschreibungen in den Kapiteln 4 und 5 aufgeführt. Die Zuschüsse können maximal 90% der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag ausschlaggebend. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

3.5 | Rechtsanspruch & Haftungsausschluss

Alle Zuschüsse im Sinne dieses Förderprogramms sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Hohenbrunn. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Förderanträge. Sind die Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres ausgeschöpft, werden in diesem Haushaltsjahr keine Mittel mehr genehmigt.

Die Gemeinde Hohenbrunn behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogramms vor.

Die Gemeinde Hohenbrunn übernimmt keinerlei Haftung für Schäden im oder am Gebäude, die durch eine Maßnahme dieses Förderprogramms hervorgerufen wurden.

Dieses Förderprogramm entbindet nicht von der Einholung einer Baugenehmigung, denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder wasserrechtlichen Erlaubnis im jeweiligen Einzelfall.

3.6 | Rückzahlung des Zuschussbetrages

Der Antragsteller verpflichtet sich gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen die Regelungen dieses Förderprogramms verstoßen wird.

3.7 | Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht dem Förderprogramm entsprechen,
- Maßnahmen, die nicht der technischen Prüfung der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dienstleisters genügen,
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen,
- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und ausschließlichen Schwimmbadheizungen etc.,
- gesetzlich geforderte Maßnahmen,
- Maßnahmen, für die vor Maßnahmenbeginn die Antragstellung erfolgen muss und die bereits komplett oder zum Teil umgesetzt wurden.

Von der Förderung ausgeschlossene Materialien / Stoffe:

- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- H-/F-/CKW geschäumte Dämmstoffe
- Spannplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Asbest-, bitumen-, formaldehyd- und isocyanathaltige Materialien
- PVC
- Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (Forest Stewards-hip Council) zertifiziertes Holz ist zulässig
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV; Nr.22

3.8 | Steuerlicher Hinweis

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) unverbindlich beraten lassen.

3.9 | Abkürzungen

EFH = Einfamilienhaus, ZFH = Zweifamilienhaus, MFH = Mehrfamilienhaus, WE = abgeschlossene Wohneinheit

4 | ART, HÖHE UND UMFANG DER KOMMUNALEN FÖRDERUNG (KF)

4.1 | Begleitung des BAFA-/KfW-Antragsverfahrens durch einen Energieberater

Gefördert werden die Kosten eines Energieberaters im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln bei einem öffentlichen Fördermittelgeber (BAFA, KfW), wenn ein öffentliches Förderprogramm gemäß Kapitel 5 in Anspruch genommen wird.

Bitte beachten: Diese kommunale Förderung bezieht sich rein auf Leistungen zur Antragsabwicklung. Umfassende Energieberatungsleistungen, wie eine BAFA Vor-Ort-Beratung, werden im Rahmen der Zusatzförderung (Kapitel 5) gesondert bezuschusst.

Förderhöhe
60 % des Rechnungsbetrages, maximal 120,- €/Vorhaben
Antragsberechtigte
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine
Antragstellung
nach Abschluss des Antragsverfahrens bei der BAFA / KfW
Einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none">- Kurzantrag KF- Kopie Rechnung Beratungsleistung (Bestätigung vor und nach der Maßnahmedurchführung)

4.2 | Gebäudethermografie

Mit Aufnahmen einer Wärmebildkamera können energetische Schwachstellen im Gebäudebestand erkannt werden. Diese Aufnahmen bieten im Vorfeld einer energetischen Gebäudesanierung hilfreiche Informationen für eine Sanierungsempfehlung.

Gefördert werden die thermografische Untersuchung eines Gebäudes durch ein qualifiziertes Büro und der dazugehörige Kurzbericht samt Wärmebilddaufnahmen auf CD.

Die Durchführung muss nach anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte und IR-Thermographie zertifizierte Personen erfolgen (zertifiziert nach DIN EN ISO 9712 (DIN 54162 / DIN EN 473) in den Stufen 2 oder 3). Es müssen alle Gebäudeteile abgedeckt, wie auch Messungen im Innenbereich vorgenommen werden.

Hinweis: Die Thermografie eines Gebäudes ist nur während der Heizperiode (i.d.R. November bis März) und bei Außentemperaturen von unter +5 °Celsius möglich. Alle Zimmer müssen beheizt sein. Es muss ein Temperaturunterschied von 15° Celsius vorliegen.

Thermografie-Aufnahmen werden derzeit von keinem Bundes- und Landesförderprogramm als Einzelmaßnahme finanziell gefördert. Als Baunebenkosten jedoch kann die Durchführung von Thermografie-Aufnahmen über die KfW-Programme Energieeffizient Sanieren - Kredit (151, 152) und Investitionszuschuss (430) abgerechnet werden. Diese Fördermittel sind mit anderen Förderungen kombinierbar (siehe Kapitel 5 „ZF“).

Förderhöhe
50 % des Rechnungsbetrages, maximal 250,- €/Gebäude
Antragsberechtigte
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine
Antragstellung
nach Gebäudethermografie (innerhalb von zwei Monaten)
Einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> - Kurzantrag KF - Kopie der Rechnung - Nachweis Thermografie-Zertifizierung des durchführenden Betriebes (nach DIN EN ISO 9712, DIN 54162 / DIN EN 473 in den Stufen 2 oder 3)

4.3 | Elektroleichtfahrzeuge

Um schädlichen Umweltauswirkungen durch einen Verbrennungsmotor entgegen zu wirken und alternative Antriebssysteme zu unterstützen, sollen Fahrzeuge mit elektrischen Antrieben gefördert werden. Dadurch kann der nachhaltige Individualverkehr vergrößert, die Lärmbelastigung verringert und eine Minderung von Emissionen durch den Verzicht auf fossile Energieträger erzielt werden.

Als Pedelec gelten Fahrräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h, wobei eine Anfahrthilfe bis 6 km/h erlaubt ist. Nicht gefördert werden S-Pedelecs, E-Bikes (Antriebssystem ohne Tretbewegung), Elektrotretroller und Segways.

Ein Nachweis der Leistungserzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien zum Eigenverbrauch oder dem Bezug von Ökostrom mit Label muss erbracht werden.

Förderhöhe
15 % der Anschaffungskosten des Elektroleichtfahrzeuges (maximal 250,- €)
Antragsberechtigte
Unternehmen (min. 5 Mitarbeiter), Vereine
Antragstellung
nach Abschluss des Kaufvertrages (innerhalb von zwei Monaten)
Einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> - Kurzantrag KF - Produktbeschreibung des Elektroleichtfahrzeuges - Kopie der Rechnung mit Nachweis der Bezahlung - Nachweis Bezug eines gelabelten Ökostromtarifs (s.h. 3.2) ODER Leistung einer vorhandenen Stromquelle aus erneuerbarer Energien

4.4 | (Elektro-) Leichtfahrzeuge zur Personen- und Lastenbeförderung

Anreiz der Förderung ist es, Fahrten mit dem PKW durch Nutzung eines Fahrradanhängers, Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs zu ersetzen. Lastenfahrzeuge ermöglichen eine günstigere, schnellere und lärmreduzierende Möglichkeit, Kurzstrecken zurückzulegen.

Gefördert werden Lastenanhänger, -fahrräder und -pedelecs die für eine Zuladung von mindestens 40 kg ohne FahrerIn zugelassen sind. Lastenfahrräder und -pedelecs haben einen verlängerten Radstand um mehr Volumen als herkömmliche Fahrräder transportieren zu können (Def. Pedelec siehe unter Punkt 4.3).

Förderhöhe
25 % der Anschaffungskosten des Leichtfahrzeuges (maximal 500,- €)
Antragsberechtigte
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine
Antragstellung
nach Abschluss des Kaufvertrages (innerhalb von zwei Monaten)
Einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> - Kurzantrag KF - Produktbeschreibung des Leichtfahrzeuges - Kopie Rechnung mit Nachweis der Bezahlung - Nachweis Bezug eines gelabelten Ökostromtarifs (s.h. 3.2) ODER Leistung einer vorhandenen Stromquelle aus erneuerbarer Energien*
* nur nötig bei Lastenpedelec

4.5 | Ladeinfrastruktur mit Ökostrom oder Solarstrom (mit / ohne Abrechnungssystem)

Ziel ist die Eigenverbrauchssteigerung von selbst erzeugtem Solarstrom, sowie die Förderung umweltfreundlicher Mobilität. Dabei kann die Stromversorgung der Ladestation für ein Elektrofahrzeug sowohl mit einer eigenen Photovoltaikanlage (PV-Anlage) als auch mit einem gelabelten Ökostromtarif erfolgen, um förderfähig zu sein.

Förderfähig sind ausschließlich die Anschaffungskosten für die Ladestation mit Installation.

→ Eigenen PV-Strom laden

Bei einer Kombination mit einer eigenen PV-Anlage muss die Ladestation über eine intelligente Steuerungstechnik (Verbrauchsregler) steuerbar sein bzw. um ein solches Modul erweitert werden, um die Ladung des Elektrofahrzeugs möglichst genau und automatisch auf die Solarstromerzeugung abzustimmen.

Wird eine neue PV-Anlage errichtet, erhöht sich die Fördersumme um einen Fixbetrag. Eigenbauanlagen sind nicht förderfähig. Förderfähig ist auch die Errichtung eines Solar-Carports oder einer Solar-Garage zu Ladezwecken für das Elektrofahrzeug. Auch bidirektionale Ladestationen können gefördert werden.

→ Halböffentliche / öffentliche Ladestation mit Abrechnungssystem

Verfügt die Ladestation über ein Abrechnungssystem, sodass die Station auch durch Dritte genutzt werden kann, erhöht sich der Maximalförderbetrag für die Ladestation mit verbundener Installation auf 1.200,- € (50% der Anschaffungskosten). Voraussetzungen hierfür sind, dass das Zählermanagement nach § 66b EEG eichrechtskonform und die Station nachweislich öffentlich zugänglich ist. Unternehmen müssen zur Auszahlung des Zuschusses einen Nachweis über die Registrierung/Sichtbarkeit der Ladestation in einem Onlineportal einreichen.

Bitte beachten Sie die Zusatzförderung in Kombination mit dem 10.000 Häuser-Programm (PV-Speicher) → siehe Kapitel 5.3. Die Zusatzförderung ist nicht mit der kommunalen Förderung kombinierbar.

Förderhöhe
25 % der Anschaffungskosten der Ladestation (maximal 800,- €) ohne Abrechnungssystem 50 % der Anschaffungskosten der Ladestation (maximal 1.200,- €) mit Abrechnungssystem + 200,- €/kWp Anlagenleistung (maximal 800,- €) bei Errichtung einer neuen PV-Anlage (sofern die PV-Anlage noch nicht anderweitig bezuschusst wurde)
Antragsberechtigte
Unternehmen, Vereine
Antragstellung
vor Maßnahmenbeginn (= vor Beauftragung)
Einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> - Kurzantrag KF * - Produktbeschreibung Ladestation (ggf. mit PV-Verbrauchsregler) * - (Produktbeschreibung PV-Anlage) * - Nachweis Einbau Eigenverbrauchszähler PV-Strom oder - Nachweis Bezug eines gelabelten Ökostromtarifs (s.h. 3.2) ggf. Nachweis der Registrierung/Sichtbarkeit der Ladestation - Kopie Schlussrechnung(en)
<p><i>* vor Maßnahmenbeginn mit der Antragstellung einzureichen</i> <i>Alle weiteren Unterlagen sind nach der Maßnahmenumsetzung innerhalb von einem Jahr (Eingangsstempel Förderantrag) bei der Gemeinde nachzureichen. Erst dann kann ein Auszahlungsbescheid ausgestellt werden.</i></p>

4.6 | Anschluss Nah- / Fernwärme

Nah- und Fernwärme zeigt eine umweltschonende Form der Wärmeversorgung auf. Neben den ökologischen Vorteilen bietet die dezentrale Wärmeversorgung auch für die Abnehmer einen hohen Komfort. Ziel der Förderung ist es, einen noch höheren Anreiz zum Anschluss an das Netz zu bieten, um so das Potenzial der bestehenden Netze im Gemeindegebiet auszunutzen.

Fördervoraussetzungen:

- Kein paralleler Betrieb eines zusätzlichen fossil betriebenen Wärmerzeugers im Gebäude
- Energiebereitstellung durch das Netz zu mindestens 55 % aus erneuerbaren Energien
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs in allen angeschlossenen Gebäuden
- Ausschließlicher Einsatz von hocheffizienten Umwälzpumpen in den Heizsystemen der angeschlossenen Gebäude (Energie-Effizienz-Index (EEI) der Umwälzpumpe von min. 0,23)

Der Wärmenetzanschluss ist für Bestandsgebäude außerdem über die Bundesförderung BEG mit einem Fördersatz von 30 – 45 % förderfähig (siehe BEG Einzelmaßnahmen).

Bei Neubauten wird der Wärmenetzanschluss über die Gebädeförderung für effiziente Gebäude unterstützt (siehe KfW 261/262 → Kredit, KfW 461 → Zuschuss).

Zudem ist der hydraulische Abgleich und andere Heizungsoptimierungsmaßnahmen über das BEG EM mit einem Fördersatz von 20 % förderfähig (siehe BEG Einzelmaßnahmen).

Die Kombination der staatlichen Fördermittel ist ausdrücklich empfohlen, eine Doppelförderung mit der kommunalen Zusatzförderung (Punkt 5.3 ZF) ist ausgeschlossen.

Bei Anschlusszwang entfällt die Antragsberechtigung nach Punkt 4.6.

Förderhöhe
800 € pro Anschluss; zusätzlich 100 €/lfm Anschlusslänge; maximal 2.500,- € → Bestandsbau 400 € pro Anschluss; zusätzlich 50 €/lfm Anschlusslänge; maximal 1.200,- € → Neubau
Antragsberechtigte
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine
Antragstellung
vor Maßnahmenbeginn (= vor Beauftragung)
Einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> - Kurzantrag KF * - Angebot * - Nachweis der Anschlusslänge * - Nachweis Anteil erneuerbarer Energien * - Kopie Schlussrechnung(en) mit tatsächlicher Anschlusslänge - Nachweis über Durchführung des hydraulischen Abgleichs - Bestätigung Pumpen im Heizsystem mit EEI von min. 0,23
<p><small>* vor Maßnahmenbeginn mit der Antragstellung einzureichen Alle weiteren Unterlagen sind nach der Maßnahmenumsetzung innerhalb <u>von einem Jahr</u> (Eingangsstempel Förderantrag) bei der Gemeinde nachzureichen. Erst dann kann ein Auszahlungsbescheid ausgestellt werden.</small></p>

4.7 | Begrünungsmaßnahme

Ziel der Entsiegelung und Neuschaffung von begrünten Flächen ist es, Ersatzlebensräumen für Pflanzen und Tiere zu schaffen, der gleichzeitig Niederschlagswasser speichert und CO₂-Emissionen bindet. Dadurch werden die Kanalisationen entlastet und die Bodenversiegelungen reduziert.

Als Begrünungsmaßnahmen werden eine Umwandlung von bestehenden befestigten Flächen in wasserdurchlässige Grünflächen, sowie ein Neubau von Dachflächen mit Dachbegrünung angesehen. Geförderte Flächen sind bekieste-, gepflasterte-, asphaltierte-Flächen, Garagendächer, Carports und Hausdächer, wobei die Begrünung für mindestens 10 Jahre bestehen muss.

Die Maßnahmenplanung ersetzt nicht die örtlichen Bauvorschriften oder eine Baugenehmigung (Bitte prüfen unter www.hohenbrunn.de → Bürgerservice → Bauverwaltung).

Förderhöhe
15 € pro Quadratmeter begrünter Fläche (maximal 500,- € pro Anwesen)
Antragsberechtigte
Privatpersonen, WEG, Unternehmen, Vereine
Antragstellung
vor Maßnahmenbeginn (= vor Beauftragung)
Einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> - Kurzantrag KF - Gestaltungsplan mit Lageplan oder Detailschnitt der Fläche - Fotodokumentation vorher & nachher - Kopie der Schlussrechnung

4.8 | Umweltbeitrag

Jeder praktizierende Landwirt erhält für die Duldung von Versorgungsleitungen in seinen Grundstücken einen Umweltbeitrag. Der Umweltbeitrag entspricht der Höhe der Konzessionsabgaben (HT und NT) nach der Jahresabrechnung des Stromverbrauchs für den landwirtschaftlichen Betrieb. Ausgenommen hiervon ist der Stromverbrauch für Vermietungen an Gewerbebetriebe und ähnliche Nutzung.

Förderhöhe
Individuell (Konzessionsabgabe)
Antragsberechtigte
Landwirte
Antragstellung
Nachträglich, d.h. nach Erhalt Jahresabrechnung Stromverbrauch
Einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none">- Kurzantrag KF- Kopie Jahresabrechnung Stromverbrauch (nur landwirtschaftlicher Betrieb)

4.9 | Sonderförderung

Vorzeigeprojekte mit außerordentlichem Umwelt- und Klimaschutzcharakter bedürfen einer besonderen gesellschaftlichen Wertschätzung – für die Umweltwirkung allein, aber auch als Ansporn für andere zur Nachahmung.

Es besteht die Möglichkeit, entsprechende Maßnahmen zu fördern, wenn sie keinem anderen Fördergegenstand dieses Förderprogramms zuzuordnen sind und nicht anderweitig bereits mit mehr als 60 % der Kosten bezuschusst werden.

Förderfähig sind Maßnahmen aus folgenden Bereichen: Energieeinsparung, Einsatz erneuerbarer Energien, Umwelt- und Naturschutz, Ressourcenschonung, Nachhaltige Mobilität.

Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und bedarf einer gesonderten Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn. Ist das Fördervolumen zum 01.10. jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgeschöpft, kann die Sonderförderung auch für Maßnahmen gewährt werden, die maximal zwei Jahre zum laufenden Haushaltsjahr zurückliegen. Die Mittel werden dann nach Eingangsdatum des vollständigen Förderantrages ausbezahlt.

Förderhöhe
Individuell
Antragsberechtigte
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Landwirte
Antragstellung
vor Maßnahmenbeginn (= Beauftragung) od. im Einzelfall nach Maßnahmendurchführung (s.o.)
Einzureichende Unterlagen *
<ul style="list-style-type: none">- Kurzantrag KF*- Ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit Berechnung der zu erwartenden Energie- und CO₂-Einsparung oder Umweltwirkung
<small>* Die Gemeinde Hohenbrunn behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen je nach Einzelfall vor.</small>

5 | ART, HÖHE UND UMFANG DER ZUSATZFÖRDERUNG (ZF)

5.1 | Gegenstand der Zusatzförderung

Um die bereits angebotenen Fördermöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Programme des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und das 10.000-Häuser-Programm der Bayerischen Staatsregierung bestmöglich auszuschöpfen, fördert die Gemeinde die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Förderprogramms mit einem ergänzenden Zuschuss. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern eine höchstmögliche Gesamtförderung ermöglicht.

Die Gemeinde ergänzt die bestehenden Förderungen mit diesem Förderprogramm in dem Maße, wie dies für die vorrangige Förderung durch andere Zuschussgeber unschädlich ist. Hierzu sind die Antragsteller verpflichtet, zuerst Fördermittel aus in Frage kommenden Programmen anderer Zuschussgeber (siehe [Kapitel 5.3](#)) auszuschöpfen und dies nachzuweisen.

Die Antragstellung für die Zusatzförderung kann nach Maßnahmendurchführung, spätestens jedoch sechs Monate nach Ausstellung des Auszahlungsbescheides des ersten Zuschussgebers erfolgen. Nach Fertigstellung der Maßnahme kann die Gemeinde Hohenbrunn im Rahmen der technischen Antragsprüfung selbst eine Ortsbesichtigung des Objektes durchführen oder dafür einen Sachverständigen beauftragen.

Hinweis: Für die Mehrheit der unter [Kapitel 5.3](#) genannten öffentlichen Förderprogramme wird ein Energieberater zur Antragsabwicklung mit dem Fördermittelgeber benötigt. Die Kosten für den Energieberater können Sie ebenfalls nach [Kapitel 4.3](#) dieses Förderprogramms bezuschussen lassen.

5.2 | Allgemeine Regelungen zur Zusatzförderung

Die unter 5.3 festgesetzte Förderhöhe wird in Form eines prozentualen Anteils vom gewährten Zuschuss des ersten Fördermittelgebers berechnet (siehe 5.3, Spalte 4) und wird auf einen Maximalbetrag begrenzt (siehe 5.3, Spalte 5). Der prozentuale Anteil richtet sich nach einem Investitionszuschuss oder einem Tilgungszuschuss und ist nicht auf reine Kredite anwendbar.

Unternehmen, die eine Mehrfachförderung beantragen, sind verpflichtet, die geltenden De-minimis-Grenzen der Europäischen Union einzuhalten und die Zulässigkeit der Beihilfe selbst zu prüfen.

Werden mehr als zwei Förderungen miteinander kombiniert, d.h. die gemeindliche Förderung mit mehreren Förderungen anderer Zuschussgeber, wird der gemeindliche Zuschuss entsprechend der prozentualen Anteile und Maximalbeträge aller gewährten Zuschüsse berechnet.

Berechnungsbeispiel

Annahme: Das BAFA zahlt einen Investitionszuschuss über 3.000,- € im Rahmen des BEG-Programms für den kompletten Fensteraustausch bei einem Einfamilienhaus aus.

→ Die Gemeinde Hohenbrunn bezuschusst die Energiesparmaßnahme mit 20% (siehe Tabelle unter 5.3, Spalte 4).

$$3.000,- \text{ €} \times 20 \% = 600,- \text{ €}$$

Die Zusatzförderung der Gemeinde Hohenbrunn liegt entsprechend bei 600,- €.

Die Gesamtförderung würde sich somit auf 3.600,- € erhöhen.

5.3 | Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe (ZF)

1	2	3	4	5	6
Förderprogramm	Geförderte Maßnahmen	Antragsberechtigte	Förderhöhe Gemeinde	max. Zuschuss Gemeinde	einreichende Unterlagen bei Antragstellung
Energieeffizient Sanieren KfW 151/152 (Kredit + Tilgungszuschuss)	Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus: Wärmedämmung (von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken), Erneuerung von Fenstern und Außentüren, Erneuerung/Einbau Lüftungsanlage, Erneuerung / Optimierung Heizungsanlage	Privatpersonen, Wohn-Eigentümergeinschaften	20% ¹ / 30% ²	5.000,- € / WE ¹ / 7.500,- € / WE ²	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Nachweis Art d. Dämmmaterials Kopie Schlussrechnung
Energieeffizient Bauen KfW 153 (Kredit + Tilgungszuschuss)	Neubau/Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 70, 55 oder 40 oder verglb. Passivhauses, Erweiterungen, Ausbau	Privatpersonen, Wohn-Eigentümergeinschaften	20%	2.000,- € / WE	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Kopie Energieausweis Kopie Schlussrechnung
Erneuerbare Energien - Premium KfW 271/281 (Kredit + Tilgungszuschuss)	große Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse (thermische Nutzung), Streng wärmegeführte KWK-Biomasseanlagen, große effiziente Wärmepumpen	Unternehmen, Privatpersonen, Landwirte, Gemeinnützige Vereine	20%	5.000,- € / Vorhaben	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW kurze Maßnahmenbeschreibung Kopie Schlussrechnung
BMU-Umweltinnovationsprogramm KfW 230 (Kredit + Investitionszuschuss)	innovative großtechnische Pilotvorhaben (Abwasserbehandlung/-Wasserbau, Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, , Bodenschutz, Luftreinhaltung und Reduzierung von Gerüchen, Minderung von Lärm und Erschütterungen, Klimaschutz, Ressourceneffizienz)	Unternehmen	20%	5.000,- € / Vorhaben	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW kurze Maßnahmenbeschreibung Kopie Schlussrechnung
Energieeffizient Bauen und Sanieren KfW 276, 277, 278 (Kredit + Tilgungszuschuss)	Neubau und Sanierung zu KfW-Effizienzhaus Standard 55	Unternehmen	20%	10,- € / m ² beheizte Grundfläche (NGF)	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Kopie Energieausweis Kopie Schlussrechnung
BEG – EM Gebäudehülle, Anlagentechnik bis zu einer Förderquote von ≤ 20% (zuvor KfW 430)	Wärmedämmung (von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken), Erneuerung von Fenstern und Außentüren, Erneuerung/Einbau Lüftungsanlage	Privatpersonen	30%	2.000,- € / WE	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Kopie Schlussrechnung
BEG – Baubegleitung (zuvor KfW 431)	Professionelle Baubegleitung der energetischen Sanierung (u.a. Kontrolle Bauausführung, Abnahme und Bewertung Sanierung)	Privatpersonen, Wohn-Eigentümergeinschaften	20%	800,- € / Vorhaben	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Kopie Schlussrechnung

1) bei herkömmlichen Dämmmaterialien

2) bei Naturdämmstoffen (Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf, Stroh, (See-)Gras, Rohrkolben, Isofloc-Zellulosedämmstoff)

1	2	3	4	5	6
Förderprogramm	Geförderte Maßnahmen	Antragsberechtigte	Förderhöhe Gemeinde	max. Zuschuss Gemeinde	einzureichende Unterlagen bei Antragstellung
BAFA Energiesparberatung (Vor-Ort Beratung)	Energieberatung (vor-Ort) mit schriftl. Sanierungskonzept	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Agrarbetriebe	30%	200,- € / WE	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Rechnung Energieberater Kopie Schlussrechnung
BAFA Energieberatung im Mittelstand	Energieberatung vor Ort (Energieaudit)	Kleine und mittlere Unternehmen	10%	750,- €	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Rechnung Energieberater Kopie Schlussrechnung
10.000 Häuser-Programm Energiesystem Haus (Heiz- und Speichersysteme, Energieeffizienz)	Energieeffizienz-Niveau durch Modernisierung/Neubau, Wärmepumpensystem, KWK, netzdienliche Photovoltaik, Solarwärmespeicherung, Holzheizung	Privatpersonen	30%	3.000,- € / WE	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid Bayerische Staatsregierung Kopie Schlussrechnung
10.000 Häuser-Programm PV-Speicher-Programm	PV-Anlagen in Kombination eines Batteriespeichers (nur neuinstallierte/ erweiterte Leistung), Ladestation	Privatpersonen	30%	500,- €	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid Bayerische Staatsregierung Kopie Schlussrechnung

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion | Gemeinde Hohenbrunn – Sachgebiet 4.3: Energie & Umwelt, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn

Stand 15.05.2021

Inkrafttreten | Nach Beschluss des Gemeinderats am 23.02.2017 tritt das Förderprogramm zur Energieeinsparung und Erschließung erneuerbarer Energien am 01.03.2017 in Kraft.

Die aktualisierte Version des Förderprogramms vom 15.05.2021 ersetzt nach Beschluss des Umwelt- und Klimaschutzausschuss 2021/43 vom 29.04.2021 mit sofortiger Wirkung alle Vorgängerversionen (15.11.2020, 15.03.2020, 15.10.2019, 15.01.2019, 21.06.2018, 01.03.2017).

